

Verordnung des Kultusministeriums über den Erwerb der Fachhochschulreife in der gymnasialen Oberstufe vom 28. April 1999 (GBL. S. 229; K.u.U. S 107)

geändert durch:

Verordnung vom 14. März 2000 (GBL. S. 367; K.u.U. S. 93)

Es wird verordnet auf Grund von

- (1) § 8 Abs. 5 Nr. 8, § 35 Abs. 3 und § 89 Abs. 1 und 2 Nr. 5 und 7 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBL. S. 397), zuletzt geändert durch Artikel 10 der 5. Anpassungsverordnung vom 17. Juni 1997 (GBL. S. 278),
- (2) § 53 Abs. 5 Satz 3 Nr. 3 des Fachhochschulgesetzes in der Fassung vom 10. Januar 1995 (GBL. S. 73):

§ 1 Allgemeine Voraussetzungen

Wer ein Gymnasium der Normalform, Aufbaugymnasium mit Heim, berufliches Gymnasium der dreijährigen oder sechsjährigen Aufbauform, Kolleg oder staatlich anerkanntes Abendgymnasium durchlaufen hat und nach Abschluss der Jahrgangsstufe 12 oder Klasse III ohne allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife verlässt, erwirbt das Zeugnis der Fachhochschulreife, wenn

- (1) die erforderlichen schulischen Leistungen gemäß § 2 (schulischer Teil der Fachhochschulreife) erbracht sind und
- (2) eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine gleichgestellte Berufserfahrung gemäß § 3 (berufsbezogener Teil der Fachhochschulreife) nachgewiesen ist.

§ 2 Schulischer Teil der Fachhochschulreife

(1) Für den schulischen Teil der Fachhochschulreife sind folgende Leistungen nachzuweisen:

1. In den beiden Leistungsfächern müssen je zwei Kurse belegt und bei zweifacher Wertung zusammen mindestens 40 Punkte erreicht sein. Zwei der vier anzurechnenden Leistungskurse müssen bei einfacher Wertung mit mindestens fünf Punkten abgeschlossen sein.
2. In den Grundkursfächern müssen elf Kurse belegt und bei einfacher Wertung zusammen mindestens 55 Punkte erreicht sein. Sieben der elf anzurechnenden Grundkurse müssen bei einfacher Wertung mit jeweils mindestens fünf Punkten abgeschlossen sein.

Es werden nur Kurse angerechnet, die ausschließlich in zwei aufeinander folgenden Schulhalbjahren besucht wurden. Mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertete Kurse gelten als nicht belegt. Themen- oder Inhalts-gleiche Kurse können nur einmal berücksichtigt werden.

(2) Unter den nach Absatz 1 anzurechnenden Kursen müssen folgende Fächer oder Fächergruppen mit je zwei Halbjahreskursen aus einem Fach enthalten sein:

1. Deutsch mit einem Durchschnitt von mindestens 5,0 Punkten;
2. Englisch, Französisch, Latein oder eine andere Fremdsprache mit einem Durchschnitt von mindestens 5,0 Punkten; die Kurse müssen zur Erfüllung der Mindestverpflichtung in der Fremdsprache dienen können;
3. Mathematik mit einem Durchschnitt von mindestens 5,0 Punkten;
4. Geschichte, Gemeinschaftskunde oder Geschichte als Kombinationsfach;
5. Biologie, Chemie, Physik, Agrartechnik mit Biologie oder Ernährungslehre mit Chemie.

Außer den in Satz 1 genannten Fächern können aus weiteren Fächern höchstens je zwei Halbjahreskurse angerechnet werden. Die Wahl trifft die Schülerin oder der Schüler.

(3) Für die staatlich anerkannten Abendgymnasien gelten abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 2 Sätze 1 und 2 folgende Regelungen:

1. In den Grundkursfächern müssen sechs Kurse belegt sein, wobei fünf Kurse zweifach und ein Kurs einfach gewertet werden und damit zusammen mindestens 55 Punkte erreicht sein müssen. Vier der sechs anzurechnenden Grundkurse müssen bei einfacher Wertung mit jeweils mindestens fünf Punkten abgeschlossen sein.
2. Unter den Leistungsfächern oder den zweifach gewerteten Grundkursfächern müssen die Fächer oder Fächergruppen mit je zwei Halbjahreskursen aus einem Fach gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 enthalten sein. Die weiteren Kurse sind aus den in Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 genannten Fächern mit höchstens je zwei Halbjahreskursen anzurechnen. Noch fehlende Kurse können aus einer zweiten Fremdsprache angerechnet werden.

(4) Die Gesamtpunktzahl von mindestens 95 und höchstens 285 Punkten, die sich aus den anzurechnenden Kursen ergibt, wird nach der als Anlage beigefügten Tabelle in eine Durchschnittsnote umgerechnet.

§ 3 Berufsbezogener Teil der Fachhochschulreife

Für den berufsbezogenen Teil der Fachhochschulreife ist eine abgeschlossene, mindestens zweijährige

- (1) Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung oder in einem gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder
- (2) schulische Berufsausbildung, gegebenenfalls in Verbindung mit einem Berufspraktikum, oder
- (3) Berufsausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis nachzuweisen. Der Berufsausbildung gleichgestellt ist eine für das Studium an einer Fachhochschule förderliche Berufserfahrung von mindestens fünf Jahren, wobei der erfolgreiche Besuch einer beruflichen Vollzeitschule bis zu einem Jahr angerechnet werden kann; in Zweifelsfällen entscheidet das Oberschulamt.

§ 4 Bescheinigung, Zeugnis

- (1) Wer die Voraussetzungen für den schulischen Teil der Fachhochschulreife nach § 2 erfüllt und die Schule verlassen hat, den berufsbezogenen Teil der Fachhochschulreife nach § 3 aber noch nicht nachweisen kann, erhält auf Antrag eine Bescheinigung über die Durchschnittsnote, die Gesamtpunktzahl und die für ihre Errechnung notwendigen Fächer und Kursleistungen.
- (2) Wer die Voraussetzungen für den schulischen Teil und für den berufsbezogenen Teil der Fachhochschulreife nach den § 2 und 3 erfüllt und die Schule verlassen hat, erhält auf Antrag das Zeugnis der Fachhochschulreife, in dem die Durchschnittsnote, die Gesamtpunktzahl und die für ihre Errechnung notwendigen Fächer und Kursleistungen auszuweisen sind.
- (3) Zuständig für die Ausstellung der Bescheinigung und des Zeugnisses ist die zuletzt besuchte Schule.

§ 5 Inkrafttreten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Der 5. Abschnitt der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den einjährigen Berufskollegs zum Erwerb der Fachhochschulreife vom 3. Juli 1984 (GBl. S. 501, K.u.U. S. 424), geändert durch Artikel 24 der Verordnung vom 21. Mai 1990 (GBl. S. 213, K.u.U. S. 421), tritt am 1. Januar 2000 außer Kraft. Für die Wiederholung der besonderen Prüfung im Jahr 2000 und für das im Rahmen der besonderen Prüfung zu erwerbende Zeugnis der Fachhochschulreife gelten die bisherigen Vorschriften weiter.

Anlage

(zu § 2 Abs. 4)

Durchschnitts- note	Punkte	Durchschnitts- note	Punkte	Durchschnitts- note	Punkte	Durchschnitts- note	Punkte
1,0	285-261	2,0	209-204	3,0	152-147	4,0	95
1,1	260-255	2,1	203-198	3,1	146-141		
1,2	254-249	2,2	197-192	3,2	140-135		
1,3	248-244	2,3	191-187	3,3	134-130		
1,4	243-238	2,4	186-181	3,4	129-124		
1,5	237-232	2,5	180-175	3,5	123-118		
1,6	231-227	2,6	174-170	3,6	117-113		
1,7	226-221	2,7	169-164	3,7	112-107		
1,8	220-215	2,8	163-158	3,8	106-101		
1,9	214-210	2,9	157-153	3,9	100- 96		